

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

17.10.2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

31.10.2019

Entscheidung

Beschwerde gemäß § 24 GO NRW - Standortzuweisung von Verkaufswagen am Samstagsmarkt, Ursula-Wochenende und in der Vorweihnachtszeit

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Beschwerde des Herrn [REDACTED], zuständigkeitshalber an den Bürgermeister zu verweisen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. September 2019 weist Herr [REDACTED], 48653 Coesfeld, darauf hin, dass der Verkaufswagen der Fa. [REDACTED] so dicht vor seinem Geschäft platziert würde, dass zwei Schaufenster völlig zugestellt seien. Sie könnten als Auslage und Präsentationsfläche nicht genutzt werden.

Zudem gehe von dem [REDACTED] eine erhebliche Geruchsbelästigung aus, so dass eine merkliche Beeinträchtigung seines Kundengeschäftes zu verzeichnen sei.

Er bittet darum, den besagten Verkaufswagen einen anderen Standort zuzuweisen.

Daraufhin hat der Stadtmarketingverein für den Samstagsmarkt folgende Regelung getroffen: Der Verkaufswagen der Fa. [REDACTED] wird um einen Meter seitlich versetzt. Dadurch stellt er nur noch teilweise die Schaufensterfläche zu und der Fa. [REDACTED] wurde ein komplett neuer Standort zugewiesen, sodass eine Einschränkung des Kundengeschäftes durch eine Geruchsbelästigung entfällt.

Die Vorgehensweise wurde Herrn [REDACTED] erläutert. Zudem, dass die Stellplätze der Verkaufswagen und -stände am Ursula-Wochenende und in der Vorweihnachtszeit nicht verändert würden. Herr [REDACTED] erklärt sich damit nicht einverstanden.

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2019 teilt er mit, seine Beschwerde aufrecht erhalten zu wollen, auch wenn für den [REDACTED] ein neuer Standort gefunden wurde.

Beide Schreiben sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan, hier der Bürgermeister, überweisen.

Es wird daher empfohlen, die Beschwerde zuständigkeitshalber an den Bürgermeister zu verweisen.

Anlagen:

Schreiben des Herrn [REDACTED] vom 23. September und 07. Oktober 2019